

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1854

32 (8.8.1854)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 32.

Dienstag, den 8. August

1854.

Die Ueberhandnahme des Mäusefrasses betr.

Nr. 18,487. Es hat sich in der letzten Zeit gezeigt, daß die Feldmäuse sehr bedeutend überhand genommen und bereits beträchtlichen Schaden verursacht haben.

Hieraus geht hervor, daß man früher von Seiten der Landleute wegen der Anzahl der Mäuse im Irrthum oder allzu sorglos war, jedenfalls daß die diesseitigen Anordnungen vom 24. Januar v. J., Nr. 2380, 2. Dezember v. J., Nr. 30,019, und 24. März d. J., Nr. 8686, auf unverantwortliche Weise nicht oder nur sehr unvollständig durchgeführt worden sind.

Indem man dieselbe den Bürgermeistern wiederholt einschärft, wird bezüglich auf Erlaß Großh. Kreisregierung vom 5. Dezember v. J., Nr. 33,956, die Vertilgung der Feldmäuse betreffend, hiermit bestimmt, daß in jeder Gemeinde, worin die Zahl der Feldmäuse nur irgend von Erheblichkeit ist, die Güterbesitzer bei einer Geldstrafe bis zu 15 fl. wöchentlich wenigstens zweimal eine, der Größe ihres Grundeigenthums entsprechende Anzahl Mäuse einzuliefern haben, und daß ihnen für je 100 Stück derselben eine Belohnung von mindestens **12 Fr.** aus der Gemeindefasse anzubezahlen ist.

Die Bürgermeister haben dies in ihren Gemeinden sogleich zu verkündigen, und zwar nicht bloß durch die Schelle, sondern vor versammelter Gemeinde, wozu jeder Bürger bei 30 fr. Strafe für den Ausbleibensfall einzuladen ist, und den Vollzug dieser Anordnung zu überwachen, welcher bei der allmählichen Räumung der Wiesen und Felder sofort einzutreten hat und bis der Zweck erreicht fortzusetzen ist.

Wie diese Anordnung vollzogen worden und welchen Erfolg sie gehabt, darüber ist von 14 zu 14 Tagen pflichthafter Bericht hierher zu erstatten.

Von der Einsicht der Güterbesitzer erwartet man, daß sie die Bürgermeister in Vollziehung und Handhabung dieser Anordnung bereitwillig unterstützen.

Durlach, 13. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Das Reutebrennen betr.

Nr. 16,203. Nach mehrfachen bei Großh. Ministerium des Innern eingekommenen Anzeigen sind durch das Feuer, welches zum sogenannten Reutebrennen und in Hackwäldungen zum Vorbereiten des Bodens für die Feldkultur nöthig ist, schon häufig Waldbrände entstanden, weil nicht die gehörige Vorsicht dabei beobachtet worden ist.

In Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Mai d. J., Nr. 8320, sieht man sich daher veranlaßt, unter Hinweisung auf §. 65 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß das Feuer wenigstens 25 Fuß vom Walde und 10 Fuß von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleiben und dieser Zwischenraum wund geschürft, daß auch das Brennen unter Berücksichtigung des herrschenden Windes vorgenommen und das Feuer sorgsam überwacht werden müsse.

Carlsruhe, 13. Juni 1854.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Kettig.

Nr. 16,773. Obige Verordnung haben die Bürgermeister in ihren Gemeinden zu verkündigen, auf deren genaue Befolgung zu achten, und etwaige Zuwiderhandlungen durch Vermittlung der betreffenden Großh. Bezirksforstei zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Durlach, 24. Juni 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1855 betr.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1855 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1854 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefördert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, 16. Juni 1854.

Großh. Ministerium des Innern.

Wechmar.

Nr. 17, 185. Die Gemeinderäthe werden in Folge obiger Entschliessung hiermit angewiesen, dieselbe den zu versammelnden Gemeinden, und noch weiter durch öffentlichen Anschlag und Ausschellen gehörig bekannt zu machen, sofort die Vorarbeiten zur Conscription für 1855 durch Aufstellung der Aufnahmslisten zu beginnen und sich dabei pünktlich nach den bestehenden Verordnungen und der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden zu achten.

Insbepondere wird denselben zur genauen Beobachtung Folgendes eingeschärft:

1) Zur Conscription für 1855 gehören alle diejenigen männlichen Personen, welche vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember d. J. das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen und zwar in derjenigen Gemeinde, worin ihnen das Heimathsrecht zusteht.

2) Alle in der Gemeinde Gebornen, auch wenn sie der Gemeinde nicht mehr angehören, müssen in die Aufnahmsliste eingetragen werden, es ist jedoch in Bezug auf diejenigen, welche nach §. 15 des Conscriptionsgesetzes einer andern Gemeinde angehören und dieser überwiesen werden müssen, darüber, daß dies geschehen, Bescheinigung zu den Akten zu bringen und Eintrag in der Rubrik „Bemerkung“ zu machen.

3) Die Namen der Pflchtigen sind in alphabettischer Ordnung und in fortlaufender Reihe in die Listen einzutragen, mit vollständiger Angabe der Vornamen und wo Vor- und Zunamen Mehrerer gleich sind, mit Beizehung der angenommenen Unterscheidungsbezeichnung; ferner mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Geburt, sowie der Religion.

4) Sind die Eltern oder eines derselben gestorben, so ist das Todesjahr anzuführen.

5) Bei den Geschwistern des Conscriptionspflichtigen ist anzugeben, ob sie ledig oder verheirathet, wie alt und welchen Standes sie sind, bei den Brüdern, ob sie im Militär dienen oder gedient haben, wie lange und bei welchem Regiment oder Bataillon, ob sie nach ausgehaltener Kapitulation oder früher wegen Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen wurden.

6) Unter der Rubrik „Bemerkungen“ ist ferner anzuzeigen, wenn ein Pflchtiger ein unter §. 22 des Conscriptionsgesetzes aufgeführtes Gebrechen hat oder angibt und es müssen im Falle behaupteter Stummheit, vollkommener Taubheit, Geisteszerrüttung oder Blödsinnes zugleich zwei tüchtige Zeugen zur eidlichen Abhör vorgeschlagen oder aber ein gemeinderäthliches Zeugniß über öffentliche Stundbarkeit des fraglichen Gebrechens beigelegt werden; ferner ist unter jener Rubrik anzuzeigen, wenn ein Conscriptionspflichtiger ausgewandert ist, ob dies mit oder ohne Staatsurlaubniß geschehen, in welchem ersten Falle Datum und Nummer der Urlaubniß zu benennen ist; endlich wenn derselbe eine Zuchthausstrafe erstanden hat.

7) Die Aufnahmsliste muß acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindegliedern aufgelegt werden; die Beurkundungen des Gemeindeglieders über den öffentlichen Anschlag und Ausruf sind dem Protokoll beizulegen.

8) Nach Ablauf des Termins zur Einsprache gegen die Aufnahmsliste sind sämtliche ortsanwesende Pflchtigen und deren Eltern oder Vormünder sowie die der Abwesenden vorzuladen und ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche auf Loosbefreiung (§. 22 des Conscriptionsgesetzes), über die Verpflichtung zur Anzeige äußerlich nicht erkennbarer Gebrechen (§. 23 des Conscriptionsgesetzes) urkundlich zu eröffnen, gehörig zu erläutern und sie auf die Folgen und Nachteile der Unterlassungen aufmerksam zu machen; endlich dieselben aufzufordern, entweder sogleich

oder binnen 3 Tagen ihre Ansprüche anzuzeigen und zu begründen. Die so getrennt aufgenommenen Akte sind dem Protokoll, in welchem hierüber Nachweisung zu machen ist, beizulegen. Wegen Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wird außer der besondern Instruktion hierüber noch auf die Bestimmung in No. 51 des Anzeigeblattes von 1829 und auf die Verordnung Großh. Kriegsministeriums vom 31. Juli 1851 (Wochenblatt 1851 Nr. 57) verwiesen.

9) Die Mittheilungen an andere Vorbereitungsbehörden müssen nach Maßgabe der Instruktion gehörig geschehen und hierüber im Protokoll und dessen Beilagen Nachweisungen gegeben werden.

10) Das Protokoll über die ganze Vorbereitungsverhandlung ist nach dem Anhang der Instruktion für die Vorbereitungsbehörden mit strenger Einhaltung der Fristen und Abjäre vor versammelter Vorbereitungsbehörde aufzunehmen und sogleich von sämtlichen Mitgliedern derselben zu unterzeichnen. Die also aufgestellten Aufnahmslisten (wovon der Rathschreiber eine beglaubigte Abschrift zu fertigen und in der Gemeindefregistatur aufzubewahren hat) sind nebst Beilagen längstens bis zum 20. August bei 15 fl. Strafe hierher einzusenden.

Durlach, 29. Juni 1854.

**Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.**

Nr. 20,056. Die Brodtaxe wird vom 8. bis 15. August folgendermaßen regulirt:

Weißbrod.	
Ein Zweikreuzerweck soll wiegen . . .	6½ Loth.
Weißbrod zu 3 fr.	10½ "
Weißbrod zu 6 fr.	21½ "
Halbweißbrod.	
Ein zweipfündiger Laib soll kosten . . .	12½ fr.
Ein vierpfündiger Laib	24 fr.
Schwarzbrod.	
Ein zweipfündiger Laib soll kosten . . .	9 fr.
Ein vierpfündiger Laib	18 fr.

Durlach, 7. August 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 19,712. Nachdem Grenadier Johann Künzler von Singen sich auf die öffentliche Aufforderung vom 20. Mai d. J., Nr. 13,791, nicht gestellt hat, so wird derselbe seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. sowie in die Kosten verurtheilt.

Durlach, 2. August 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Die jährlich auszustellenden Uebersichten über den Er wachs an Tabak betr.

Nr. 17,212. Höherer Anordnung zufolge sollen jährlich Uebersichten über den Er wachs an Tabak aufgestellt und eingesendet werden.

Demzufolge haben die Bürgermeister der Gemeinden, in denen Tabak gepflanzt wird, spätestens bis 1. Februar, erstmals 1855 für 1854 u. f. f., eine tabellarische Uebersicht über Anpflanzung, Ertrag und Preis des Tabaks im vorhergegangenen Jahre nach folgenden Rubriken hierher einzusenden:

1. Gemeinde.
2. Flächenraum in Morgen
 - a. des Ackerfeldes überhaupt,
 - b. des mit Tabak bepflanzten Theils.
3. Menge des gewonnenen Tabaks in getrockneten Blättern in Centnern
 - a. überhaupt auf der ganzen Gemarkung,
 - b. höchster Ertrag vom Morgen,
 - c. niederster Ertrag vom Morgen.

4. Preis eines Centners trockener Blätter in Gulden und Kreuzern

- a. gewöhnlicher Ortspreis,
- b. höchster,
- c. niederster.

5. Bemerkungen.

Von den Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, in welchen kein Tabak gebaut wurde, sind Fehlberichte einzusenden.

Durlach, 30. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 19,150. Wird nunmehr mit Bezug auf das Ausschreiben vom 18. April d. J. dem Gesuch der Johann Jakob Wagner's Wittve von Grödingen um Einweisung in den Besitz und Gewähr der übernommenen Verlassenschaftsmasse ihres Ehemannes, da keine Einsprache hiergegen erfolgt ist, stattgegeben.

Durlach, 24. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.
Saupp.

Nr. 19,670. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 22. Juni d. J., Nr. 16,574, wird nunmehr die Wittve des Christoph Köfinger von hier in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes hiermit eingewiesen.

Durlach, 31. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.

A. A.

M. Frey.

Liegenschaftsversteigerung.

[Aue.] Folgende Liegenschaften der Georg Krieger's Wittve, Friederike geb. Speck in Aue werden auf dem Rathhause in Aue am

Wittwoch den 23. August,

Nachmittags 3 Uhr,

in Folge richterlicher Verfügung öffentlich versteigert werden. Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der unten beigefegte Werthanschlag geboten wird.

Gemarkung Durlach.

Gebäude.

Eine zweistöckige Behausung mit Scheuer, Stall

und Hofrath, und 2 Viertel 12 Ruthen Garten dabei, unten im Dorfe Aue, neben jung Jakob Postweiler und Carl Pfeiffer, vornen Straße, hinten Dorfbächlein; taxirt zu 1800 fl.

Durlach, 19. Juli 1854.

Der Groß. Vollstreckungsbeamte.
Wahrer.

Landwirthschaftlicher Bezirksverein Durlach.

Die Austheilung von Prämien für ausgezeichnete landwirthschaftliche Bestrebungen betreffend.

Nr. 10. Von Seiten des Vereins sind für das Jahr 1854 folgende Preise zur Austheilung bestimmt:

- a. Zur Hebung der **Viehzucht**:
Den Besitzern schöner selbstgezogener Fohlen vier Preise, von 12 fl., 10 fl., 8 fl. und 6 fl. 36 fl.
- Fünf Preise für Rindfässel zu 12 fl., 10 fl., 8 fl., 6 fl. und 4 fl. 40 fl.
- Sechs Preise für Kühe zu 12 fl., 10 fl., 8 fl., 6 fl., 5 fl. und 4 fl. 45 fl.
- Vier Preise für Kalbinnen zu 6 fl., 5 fl., 4 fl. und 3 fl. 18 fl.
- Drei Preise für Schweinfässel zu 10 fl. 30 fl.
- b. Den Eigenthümern oder Aufsehern der vier schönsten **Obstbaumschulen** die Preise von 6 fl., 5 fl., 4 fl., 3 fl. 18 fl.
- c. Für **Wiesenwässerungsanlagen** eine Prämie von 30 fl.
- d. Im **Preispflügen** kommen 25 Prämien zur Austheilung in den Summen von 8 fl., 6 fl., 4 fl., viermal 3 fl., sechsmal 2 fl. und zwölfmal 1 fl. 54 fl.
- e. Für zweckmäßige Anlegung von **Düngerstätten** (nach Maßgabe der früher verbreiteten Belehrung) zehn Preise zu 5 fl. 50 fl.

Gesammt-Summe 321 fl.

Die Austheilung der Preise unter a. b. c. und e. findet bei Gelegenheit eines im Laufe des Monats Oktober d. J. zu veranstaltenden landwirthschaftlichen Festes in Durlach, jene unter d. nach beendigtem Pflügen auf dem Lamprechts-hofgute statt; die Tage dafür werden später bestimmt.

Indem wir dies veröffentlichen, laden wir zur Bewerbung hiermit ein und bemerken:

- 1) Preisbewerber kann jeder Einwohner des Oberamtsbezirks Durlach sein.
- 2) Die Bewerbungen müssen bis zum letzten August bei der unterzeichneten Direktion schriftlich oder mündlich angemeldet werden.
- 3) Die Bewerber um die Viehpreise haben bürgermeisteramtliche Urkunden darüber vorzulegen, daß sie das Vieh entweder selbst gezüchtet, oder jung angekauft haben.
- 4) Die Vertheilung wird durch ein von der Direktion ernanntes Preisgericht bewirkt.

Sämmtliche Ortsvorgesetzte werden ersucht, diese Bekanntmachung in üblicher Weise zu verkündigen.

Durlach, 26. Januar 1854.

Die Direktion des landw. Bezirksvereins.
Spangenberg.

Siegrist.

Bekanntmachung.

Am 16., 17. und 18. d. M. findet die öffentliche Prüfung an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule im Lehrzimmer der Oberquarta, und am 18. Nachmittags 3 Uhr der feierliche Schlußact im großen Rathhause saale statt. Die Eltern unserer Schüler und alle Freunde unserer Lehranstalt werden dazu ergebenst eingeladen.

Durlach, 5. August 1854.

Die Direktion.

Unterricht um in sechs Monaten vollkommen **Französisch** zu verstehen und zu sprechen.

Theilnehmende belieben ihre Adressen an den Verleger d. Bl. abzugeben.

In dem Weinhändler Doll ettsch e'schen Hause in der Spitalstraße ist ein Logis zu vermieten, bestehend aus drei ineinandergehenden, tapezirten Zimmern, einer Küche, einem Magdzimmer neben der Küche, und Speisekammer, geschlossenem Speicher und Keller, gemeinschaftlichem Waschhaus und Trockenboden, und kann auf 23. Oktober d. J. bezogen werden.

In der Adlerstraße dahier Nr. 15 ist der untere und obere Stock zu vermieten und kann auf den 23. Oktober bezogen werden. Das Nähere ist beim Eigenthümer selbst zu erfragen.

[Gesuch.] Auf den 23. Oktober oder später d. J. wird ein schönes Logis von 4-6 Zimmern mit allen Bequemlichkeiten, insbesondere Stall und Scheuer oder Heuschoppen — zu miethen gesucht. Das Nähere im Kontor d. Bl.

Durlach, 2. August 1854.

Vegetabilische STANGEN- Pomade
(a Originalstück 27 fr.)
autorisiert von dem k. Professor der Chemie Dr. Linder zu Berlin, wirkt sehr wohlthätig auf das Wachsthum der Haare, verleiht ihnen einen schönen Glanz und erhöhte Elastizität und eignet sich gleichzeitig ganz vorzüglich zum Festhalten der Scheitel. Einziges Depot in **Durlach J. Rußberger.**

Durlacher Fruchtpreis vom 5. Aug. 1854.
Weizen 21. 47. N. Kernen 21. 57. A. Kernen 21. 56. R. Korn 10. 31. A. Korn —. Gerste 9. 12. Haber 7. 30.

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupß.